



Satzung der Gemeinde Mühlingen über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 29, 231) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2024 (GBl. 2024 Nr.102) hat der Gemeinderat am 14.10.2025 folgende Satzung der Gemeinde Mühlingen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.muehlingen.de, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Mühlingen, Im Göhren 2, 78357 Mühlingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlingen zu Bauleitplänen im Amtsblatt sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.11.1983 außer Kraft.

Mühlingen, den 14. Oktober 2025

gez. Thorsten Scigliano
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.